

Auszug aus der Fachempfehlung gemäß § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes über die Gewährung einer Pauschale für Soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO)

Zu § 6 SächsKomPauschVO – Zuwendungen im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Ziel der Förderung ist es, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft auf der kommunalen Ebene zu unterstützen und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

Maßnahmen von kommunalen Beauftragten/Beiräten für Menschen mit Behinderungen

Aufgabe der Beauftragten/Beiräte für Menschen mit Behinderungen ist es, über die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu informieren und zu beraten, deren Belange in Entscheidungsprozessen zu vertreten und für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen in behindertenpolitischen Fragen zu sorgen.

Durch flankierende abgrenzbare Maßnahmen, besondere Veranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen soll die regelmäßige Arbeit der Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

Die Erstellung und Evaluierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Aktionspläne beinhalten eine Zusammenstellung von Maßnahmen, Projekten und Aktionen aus verschiedenen Lebensbereichen (sog. Handlungsfeldern), mit welchen die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und die Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt werden soll. Ein Aktionsplan bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert hierbei eine partizipative Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände.

Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene

Es ist nach Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Dies erfordert u.a. die Öffnung kommunaler Planungsprozesse für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und eine Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in politischen und administrativen Verfahren.

Maßnahmen zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens

Neben der Umsetzung kommunaler Konzepte zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und der Entwicklung von Zielperspektiven sind die inklusive Gestaltung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für die Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens förderlich.

Kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Mobilität

Gemäß Artikel 20 UN-Behindertenrechtskonvention ist die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. In Betracht kommen hier Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilitätskompetenzen zur selbständigen Teilhabe am öffentlichen Personennah- und Straßenverkehr.

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Sozialamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-50012

E-Mail: barrierefreiheit@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/sozialamt/99>